

Not-Betreuung

Am vergangenen Montag, 23.3. ist die neue Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in Kraft getreten. Auch die Not-Betreuung wurde neu regelt.

Die Landesregierung hatte bereits beschlossen, alle Schulen, Kindergärten und Betreuungseinrichtungen ab 17.3. bis voraussichtlich 17.4. zu schließen. Es ist vom Land Baden-Württemberg vorgesehen, für bestimmte, für die Erhaltung des Gesundheitssystems und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unabkömmliche Personengruppen, Not-Betreuungsgruppen einzurichten. Die Personen müssen im Bereich der kritischen Infrastruktur arbeiten.

Kritische Infrastruktur im Sinne des § 1 Absatz 4 CoronaVO sind insbesondere:

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

Grundvoraussetzung ist dabei, dass beide Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Die Not-Betreuung für diese o.g. Kinder findet in der jeweiligen Einrichtung statt, die das Kind bisher besuchte.

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Anmeldebogen bis spätestens 12 Uhr des Vortages ab dem Zeitpunkt der benötigten Betreuung per Mail zurück an die Kindergartenverwaltung, Jutta Stilz, [j.stilz\(@\)remshalden.de](mailto:j.stilz(@)remshalden.de).

Alternativ kann der ausgedruckte und ausgefüllte Anmeldebogen im Briefkasten des Rathauses spätestens bis 12 Uhr des Vortages ab dem Zeitpunkt der benötigten Betreuung des Rathauses, Marktplatz 1, eingeworfen werden.

Ausgeschlossen von der Not-Betreuung gemäß § 1 Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.